

Statuten

I. Name und Sitz

Artikel 1

Unter dem Namen Museologinnen und Museologen Schweiz besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Verein hat seinen Sitz entweder am jeweiligen Ort der Geschäftsstelle oder am Wohnort des Präsidenten / der Präsidentin.

II. Zweck und Tätigkeit

Artikel 2

Der Verein bezweckt die Förderung der theoretischen und angewandten Museologie insbesondere in der Schweiz sowie die Zusammenarbeit und den Gedankenaustausch unter Museologinnen und Museologen sowie die Weiterbildung. Er vertritt die Interessen der Mitglieder in fachlichen und beruflichen Belangen. Weiter strebt er die Zusammenarbeit mit andern auf dem Gebiet tätigen Institutionen und Organisationen an.

III. Mittel

Artikel 3

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

1. Mitgliederbeiträgen
2. Gönnerbeiträgen
3. Spenden
4. Subventionen
5. Entgelten für Leistungen des Vereins
6. Erträgen aus dem Vereinsvermögen

Artikel 4

Die Mitgliederversammlung setzt den Mitgliederbeitrag jährlich fest.

Artikel 5

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

IV. Mitgliedschaft

Artikel 6

A. Ordentliche Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein kann durch natürliche Personen erworben werden, die eine umfassende Ausbildung in Museologie (Universität oder Fachhochschule) absolviert haben oder eine vergleichbare museologische Qualifikation nachweisen können. Über Ausnahmefälle entscheidet der Vorstand. Die Kriterien für eine Aufnahme sind folgende:

1. Museologische Ausbildung an einer Hochschule oder Fachhochschule mit einem Studienumfang von mindestens 200 Stunden (z.Bsp. Museologie-Zertifikatskurs der Fachhochschule Chur).
2. Absolvierung des Grundkurses Museumspraxis von ICOM Schweiz mit einem Studienumfang von ca. 160 Stunden sowie einem zusätzlichen Nachweis museologischer Weiterbildung (Überprüfung und Abklärung durch den Vorstand des Vereins).

3. Master- oder Zertifikats-Abschluss in Museologie einer ausländischen Hochschule oder Fachhochschule mit vergleichbaren Kriterien wie in Punkt 1 erwähnt (das Studium muss mindestens 200 Stunden umfassen).

4. Museologisch qualifizierte DozentInnen aus museologischen Nachdiplomstudiengängen, wie sie in Punkt 1 und 3 definiert sind.

B. Beobachter

Absolvierende von Studiengängen der Museologie können Antrag auf Mitgliedschaft als Beobachter stellen. Sie haben kein Stimmrecht und bezahlen keinen Mitgliederbeitrag. Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Studienabschluss.

Artikel 7

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Entscheidungen müssen nicht begründet werden.

Artikel 8

Die Mitgliedschaft verpflichtet die Mitglieder zur Entrichtung des Jahresbeitrages.

Artikel 9

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben ist an den Vorstand zu richten.

Mitglieder, deren Verhalten den Zielsetzungen des Vereins erheblich zuwiderläuft, sowie solche, die den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Entscheid des Vorstandes kann innert 30 Tagen an die Mitgliederversammlung rekurriert werden.

V. Organisation

Artikel 10

Die Organe des Vereins sind:

- A. Die Mitgliederversammlung
- B. Der Vorstand
- C. Die Geschäftsstelle
- D. Die RevisorInnen

A. Die Mitgliederversammlung

Artikel 11

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie findet jährlich mindestens einmal als ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss der Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens 20 Prozent der Mitglieder einberufen.

Artikel 12

Die Einladungen sind den Mitgliedern mindestens vierzehn Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden zuzustellen.

Anträge von Mitgliedern sind auf die Traktandenliste zu setzen, wenn sie dem Vorstand rechtzeitig vor Versand der Einladung eingereicht worden sind.

Artikel 13

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten / der Präsidentin
2. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
3. Entlastung des Vorstandes
4. Genehmigung des Jahresbudgets
5. Genehmigung von Projekten des Vereins
6. Festlegung der Mitgliederbeiträge
7. Wahl der Vorstandsmitglieder und der RevisorInnen

8. Beurteilung von Rekursen über den Ausschluss von Mitgliedern
9. Änderung der Statuten
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Artikel 14

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein durch den Vorstand aus seiner Mitte bezeichnetes Mitglied.

Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen, wenn nicht die Versammlung etwas anderes beschliesst, durch offenes Handmehr. Bei Stimmengleichheit hat der / die Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

Artikel 15

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen.

B. Der Vorstand

Artikel 16

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Vorstand wird jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt. Ein Vorstandsmitglied kann max. 10 Jahre im Vorstand verbleiben. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Artikel 17

Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins.

Er führt die Geschäfte des Vereins nach Massgabe der Statuten und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Er bezeichnet diejenigen Personen, die für den Verein im ordentlichen Geschäftsverkehr sowie im Geldverkehr vertretungsberechtigt sind und regelt die Art ihrer Zeichnung.

Artikel 18

In den Vorstandssitzungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des / der Vorsitzenden den Ausschlag.

Artikel 19

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Leitet die Vereinstätigkeit
2. vertritt den Verein gegen aussen
3. regelt die Verantwortlichkeiten für Projekte des Vereins
4. bereitet die Geschäfte der Mitgliederversammlungen vor, insbesondere Tätigkeitsprogramme und Budgets
5. veranlasst die Organisation von Vereinsveranstaltungen
6. beschliesst die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
7. zur Erfüllung seiner Aufgaben verfügt der Vorstand im Rahmen des Budgets über die finanziellen Mittel des Vereins.

C. Die Geschäftsstelle

Artikel 20

Der Vorstand bezeichnet für die Administration eine Geschäftsstelle und regelt deren Verantwortlichkeiten.

D. Die Revisionsstelle

Artikel 21

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf eine Amtsdauer von drei Jahren zwei RevisorInnen, die einmal wiedergewählt werden können.

Die RevisorInnen prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag über ihre Feststellungen.

VI. Geschäftsjahr

Artikel 22

Das Geschäftsjahr des Vereins fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Das erste Geschäftsjahr wird am 31. Dezember 1997 abgeschlossen.

VII. Auflösung des Vereins

Artikel 23

Die Auflösung des Vereins wird der Mitgliederversammlung vom Vorstand beantragt. Das Vereinsvermögen soll ausschliesslich für Zwecke verwendet werden, die der Zielsetzung des Vereins entsprechen. Ein Rückfall von Mitteln an die Mitglieder ohne entsprechende Zweckbindung ist ausgeschlossen.

Angenommen an der Gründungsversammlung vom 4. Juli 1997 und revidiert an den Mitgliederversammlungen vom 28. November 1997, vom 2. November 2001 und vom 27. Oktober 2006.